

Um 850 lag die *Collectio capitularis Benedictus Levita* bei der Zusammenstellung seiner *Canones-Sammlung* schon vor ⁷⁵⁾. Sicher noch im 9. Jahrhundert hat sie der *Collectio s. Martialis* als Vorlage gedient ⁷⁶⁾. Doch läßt sich, wie wir glauben, ihre Entstehungszeit noch genauer eingrenzen. In einem Bericht an Ludwig d. Frommen sprechen die fränkischen Bischöfe die Überzeugung aus, daß die *beatae recordationis Benedicti abbatis* (= Benedikt v. Aniane) *regula* als Grundgesetz des monastischen Lebens vollauf genüge ⁷⁷⁾. Der Bericht der Bischöfe kann nicht vor dem 11. Februar 821 erstattet worden sein, da er den Abt Benedikt von Aniane schon zu den Verstorbenen zählt; er gehört aber sicher noch in die zwanziger Jahre des 9. Jahrhunderts ⁷⁸⁾. In einem Brief macht Erzbischof Hetti von Trier seinen Suffragan Frothar von Toul darauf aufmerksam, daß die Bischöfe gemäß kaiserlichem Befehl sich um die *regula augende religionis* und um die *ministratoriae canonicorum officinae* zu kümmern hätten ⁷⁹⁾. Dieser Brief ist wohl 819 oder kurz danach geschrieben worden ⁸⁰⁾.

⁷⁵⁾ Siehe unten S. 374 f.

⁷⁶⁾ Siehe unten S. 379 ff.

⁷⁷⁾ MG. Conc. 2, 2, 591 cap. 9.

⁷⁸⁾ Vgl. A. Werminghoff, MG. Conc. 2, 2, 590. — Werminghoff a. a. O. erwägt zu Unrecht die Möglichkeit, mit dem *beatae recordationis Benedictus abbas* könne der hl. Benedikt v. Nursia gemeint sein. Benedikt v. Nursia wird in den zeitgenössischen Quellen nie als *beatae recordationis Benedictus*, sondern stets als *sanctus* oder *beatus Benedictus* bezeichnet (vgl. z. B. MG. Conc. 2, 2, 924, Register).

⁷⁹⁾ MG. Epp. 5, 278 Nr. 3. — In der Gegenüberstellung mit den *canonicorum officinae* kann sich die *regula augende religionis* nur auf eine Mönchsatzung beziehen, vgl. die bei K. Hallinger, Gorze-Kluny S. 1036 (Register s. v. „religio“) zusammengestellten Quellenstellen.

⁸⁰⁾ K. H a m p e, Zur Datierung der Briefe Bischof Frothars v. Toul, NA. 21 (1895) 750, setzt den Brief ins Spätjahr 818. Die Epistola setzt jedoch die erst auf der Reichssynode von 818/819 erlassene Bestimmung voraus, daß die Bischöfe für die Errichtung der *claustra canonicorum* Sorge tragen müßten (Capitulare ecclesiasticum cap. 14, MG. Capit. 1, 277 f.). Näher ausgeführt ist diese Verordnung in dem ebenfalls 818/819 entstandenen Capitulare missorum (MG. Capit. 1, 28 cap. 7; zur Datierung G a n s h o f, Note sur la date ... [oben S. 310 Anm. 8] S. 522—526). Einzelne Maßnahmen Ludwigs d. Frommen in dieser Richtung sind allerdings auch schon vor 818/819 bezeugt (vgl. Hludowici imperatoris epistolae ad archiepiscopos missae, MG. Conc. 2, 1, 460 f.; BM.² 658; Flodoard, Historia Remensis ecclesiae, MG. SS. 13, 469 f.), aber erst nach dem Erlaß von 818/819 scheint diese Anordnung allgemein geworden zu sein (vgl. G a n s h o f a. a. O. S. 523 f.). Nun beruft sich Hetti v. Trier ausdrücklich auf ein kaiserliches *mandatum*. Mit diesem Mandat ist höchstwahrscheinlich das Capitulare missorum von 818/819 gemeint, denn gerade die Erzbischöfe waren als *missi* für die kirchlichen Angelegenheiten in ihrem Metropolitanverband eingesetzt (vgl. V. K r a u s e, MIOG. 11, 1890,